**Auftragsverarbeiter-Vertrag nach Art. 28 DSGVO**

Abgeschlossen zwischen

**[Name/Firma]**

**[Anschrift]**

**(Verantwortlicher)**

nachstehend „Verantwortlicher“ genannt

und

**[Name/Firma]**

**[Anschrift]**

**(Auftragsverarbeiter)**

nachstehend „Auftragsverarbeiter“ genannt

wie folgt:

# Gegenstand der Vereinbarung

* 1. Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:   
     [möglichst detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Auftragnehmers, einschließlich Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung].
  2. [Falls es einen weitergehenden Rahmenvertrag, Werkvertrag, Leistungsvereinbarung, udgl. gibt]   
     Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zu   
     [Vertrag, etc. samt Datum ergänzen]   
     zu verstehen.
  3. Folgende Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:   
     [Datenkategorien aufzählen, z. B. Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten, Entgeltdaten, usw.].
  4. Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: [Betroffenenkategorien ergänzen, z. B. Kunden, Interessenten, Lieferanten, Ansprechpartner, Beschäftigte, usw.]
  5. Die Verarbeitung ist folgender Art:

[z. B. Erheben, Erfassen Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung von Daten]

# Dauer der Vereinbarung

* 1. [Einmalige Durchführung] Dieser Vertrag beginnt am [Datum einfügen] und endet nach einmaliger Ausführung.
  2. [Befristete Laufzeit] Dieser Vertrag ist befristet abgeschlossen. Er beginnt mit [Datum einfügen] und endet mit [Datum einfügen]*.*
  3. [Unbefristete Laufzeit] Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von [Kündigungsfrist eintragen, z. B. ein Monat] zum [Kündigungstermin eintragen, z. B. Kalendervierteljahr] gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

# Pflichten und Rechte des Auftragsverarbeiters

* 1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen – zu verarbeiten, sofern er nicht hierzu rechtlich verpflichtet ist. In solch einem Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern eine solche Mitteilung nicht rechtlich verboten ist.
  2. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.
  3. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat.
  4. Der Auftragsverarbeiter unterstütz angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche seine Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ink Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (z. B. Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftagsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
  5. Der Auftragsverarbeiter unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Vereinbarung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (z. B. Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
  6. Der Auftragsverarbeiter hat für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu errichten.
  7. Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachwies der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.
  8. Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet – sofern nicht eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung besteht – alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Verantwortlichen zu übergeben/in dessen Auftrag zu vernichten.
  9. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung des Verantwortlichen durchführen.

# Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchführt.

[ODER]

Datenverarbeitungstätigkeiten werden zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt, und zwar in [Staaten aufzählen]. Das angemessene Datenschutzniveau ergibt sich aus [nichtzutreffendes löschen oder streichen]

* einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art. 45 DSGVO.
* einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art. 49 Abs. 1 DSGVO.
* verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Art. 47 iVm Art. 46 Abs. 2 lit b DSGVO.
* Standarddatenschutzklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit c und d DSGVO.
* genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 46 Abs. 2 lit e iVm Art. 40 DSGVO.
* einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art. 46 Abs. 2 lit f iVm Art. 42 DSGVO.
* von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art. 46 Abs. 3 lit a DSGVO.
* einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art. 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

# SUb-Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter ist nicht berechtigt, einen Sub-Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen.

[ODER]

Der Auftragsverarbeiter ist befugt folgendes Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen: [Firmenname und Sitz ergänzen, Art der Tätigkeit]. Beabsichtigte Änderungen des Sub-Auftragsverarbeiters sind dem Verantwortlichen so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragsverarbeiter schließt den erforderlichen Vertrag im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieses Vertrages obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Eine Beauftragung von Subunternehmen in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, genehmigte Verhaltensregeln).

Eine weitere Subbeauftragung durch den Subunternehmer ist (nicht) zulässig.

[*ODER*]

Der Auftragsverarbeiter kann Sub-Auftragsverarbeiter [Tätigkeiten beschreiben] hinzuziehen. Er hat den Verantwortlichen von der beabsichtigten Hinzuziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er die allenfalls untersagen kann. Der Auftragsverarbeiter schließt den erforderlichen Vertrag im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieses Vertrages obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, genehmigte Verhaltensregeln).

Eine weitere Subbeauftragung durch den Subunternehmer ist (nicht) zulässig.

# Technische und organisatorische Massnahmen

* 1. Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 DSGVO zu berücksichtigen.
  2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und zuvor dem Verantwortlichen mitzuteilen.
  3. Der Auftragsverarbeiter hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit d DSGVO). Das Ergebnis ist dem Verantwortlichen mitzuteilen.

# Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

* 1. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die auf Grund dieses Vertrages verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
  2. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.

# Haftung und Schadenersatz

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelungen.

# Sonstiges

* 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt.
  2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
  3. Es gilt österreichisches Recht.

# DSG 2000, DSGVO, Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages gelten nach wie vor die Bestimmungen des DSG 2000. Die Vertragsparteien vereinbaren allerdings bereits jetzt, dass der Auftragsverarbeiter mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 die Verpflichtung gemäß deren Bestimmungen vollumfänglich einzuhalten hat. [dieser Absatz gilt nur bei Unterzeichnung vor dem 25.5.2018]

[Ort], am [Datum] [Ort], am [Datum]

Für den Verantwortlichen: Für den Auftragsverarbeiter:

............................................. .............................................

[Name, Funktion] [Name, Funktion]